

AGB für Unterstützungsleistungen der Firma comlet Verteilte Systeme GmbH

Vertragsbedingungen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der Softwareentwicklung

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Kunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der Firma comlet Verteilte Systeme GmbH nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Leistungen von comlet/Kunde

(1) comlet wird ihre Leistungen nach dem Stand der Technik erbringen. Die Aufgabenstellung ist vom Kunden schriftlich vor Vertragsabschluss vorzulegen.

(2) Der Kunde wird comlet bei der Erbringung der geschuldeten Leistung die notwendige Unterstützung gewähren, insbesondere die notwendigen Informationen unverzüglich bereitstellen.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Jeder Vertragspartner benennt einen Verantwortlichen. Die Verantwortlichen können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Beide Verantwortlichen halten die für die Abwicklung des Projektes notwendigen Informationen schriftlich fest. Der Verantwortliche des Kunden steht comlet für alle relevanten Informationen zur Verfügung. comlet ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

(2) Die Arbeiten werden in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, beim Kunden, sonst in den Büroräumen von comlet in Zweibrücken oder in den Büroräumen eines Standortes von comlet durchgeführt. Soweit die Arbeiten beim Kunden durchgeführt werden, erhält jeder Mitarbeiter von comlet vom Kunden einen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. comlet stellt für jeden seiner Mitarbeiter einen PC-Arbeitsplatz mit einer verkehrüblichen Ausstattung bereit. Sind zur Durchführung eines Auftrages darüber hinausgehende Hard- und/oder Software notwendig, ist vor Vertragsabschluss die Kostenübernahme hierfür zu klären. Erfolgt keine Klärung, hat der Auftraggeber die Kosten hierfür zu übernehmen.

§ 4 Vergütung, Zahlungen

(1) Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach dem Angebot von comlet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann comlet monatlich nachträglich abrechnen. Reisekosten sind auch bei Festpreisen gesondert zu vergüten. Die jeweils für die Abwicklung eines Auftrages anfallenden Reisekosten sind von comlet vor Vertragsabschluss anzuzeigen.

(2) Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug.

(3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Rechte an den Ergebnissen

(1) Die Rechte an und aus den im Rahmen des Auftrags erstellten Unterlagen und Ergebnissen stehen dem Kunden zu. Die Nutzung des gewonnenen Know-hows wird für comlet hierdurch nicht eingeschränkt, soweit nicht Geheimhaltung nach § 7 geboten ist. comlet darf einzelne Softwarekomponenten und -module auch anderweitig verwenden.

(2) Bringt comlet im Rahmen der Arbeiten Unterlagen, Programme oder sonstiges Know-how ein, die außerhalb des Vertrages entstanden sind, darf der Kunde diese nur innerhalb der Ergebnisse des Vertrags, nicht aber isoliert auch anderweitig nutzen. Diese Einschränkung gilt nur, wenn comlet die Einbringung vorher schriftlich mitteilt.

§ 6 Haftung von comlet

(1) Schadensersatzansprüche gegen comlet einschließlich deren Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den höheren der beiden Werte Auftragswert oder EUR 100.000 begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn und/oder Folgekosten durch Produktionsausfälle, Rückrufe oder ähnliches sind ausgeschlossen. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von comlet gedeckt sind und der Versicherer die Zahlung eines Schadens akzeptiert. comlet verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten. Ansprüche wegen Körperschäden bleiben unberührt.

(2) Die Verjährungsfrist für die vorgenannten Schadensersatzansprüche beträgt 12 Monate.

§ 7 Vertraulichkeit

(1) comlet verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

(2) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Softwareentwicklung beziehen, sowie für Daten, die comlet bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

(3) comlet verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

(4) comlet darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen, sofern der Kunde diesem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.

§ 8 Schriftform, Gerichtsstand

(1) Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von comlet Verteilte Systeme GmbH.

(3) Bei Verträgen mit ausländischen Geschäftspartnern gilt deutsches Recht.